



HVBG

HVBG-Info 03/1998 vom 16.01.1998, S. 0233 - 0235, DOK 414.3/091

**Keine Leistungspflicht in der KV bei Auslandsbehandlung
(Organtransplantation) - BSG-Urteil vom 15.04.1997 - 1 RK 25/95**

Keine Leistungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Auslandsbehandlung (Organtransplantation gegen Bezahlung wegen ethisch-moralischer Bedenken);

hier: BSG-Urteil vom 15.04.1997 - 1 RK 25/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 15.04.1997 - 1 RK 25/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Leistungspflicht der Krankenkasse nach § 18 Abs. 1 SGB 5 besteht nicht, wenn der Versicherte sich im Ausland einer Behandlung unterzieht, die im Inland wegen ethisch-moralischer Bedenken nicht durchgeführt wird.
2. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die er für die Transplantation eines gegen Bezahlung gespendeten Organs aufgewendet hat (Fortführung von BSG vom 16.7.1996 - 1 RK 15/95 = BSGE 79, 53 = SozR 3-2500 § 27 Nr. 7).

Orientierungssatz:

Es ist mit der Wertordnung des Grundgesetzes und der Achtung vor der menschlichen Würde nicht vereinbar, wenn durch Organspenden gegen Entgelt der Mensch bzw. seine sterblichen Überreste zum Objekt finanzieller Interessen gemacht werden.